E 21890 C

Montfort-Bote

An alle Haushalte

Amtliches Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Langenargen-Oberdorf

71. Jahrgang | Freitag, den 19. Mai 2023 | Nummer 20

Verlag: Schwäbische Zeitung Tettnang GmbH & Co. KG Lindauer Straße 9, 88069 Tettnang, Verantw. Anzeigen: Klaus Dannecker, Redaktion: Angela Schneider (ela) E-Mail: redaktion@montfortbote.de, Telefon: 0 75 42/94 18 54 Redaktionsleitung (V.i.S.d.P.): Mark Hildebrandt, Anzeigen: Koray Öztürk, Telefon: 0 75 41/7005 229, Fax: 0 75 41/7005 210, E-Mail: anzeigen@montfortbote.de, Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verlages. Anzeigen- und Redaktionsschluss: Dienstag, 10 Uhr, Aboservice: Telefon: 0 75 42/94 18 60, Fax: 0751/29 55 99 86 99, E-Mail: abo@montfortbote.de, Herstellung: Druckhaus Müller OHG, Bildstock 9, 88085 Langenargen, Auflage: 1.900 Exemplare, Erscheinungsweise: Wöchentlich freitags, Einzelpreis € -,70 (per Austräger frei Haus monatlich € 3,40/€ 10,20 im Quartal; bei Postbezug zzgl. Postgebühren)

1250 JAHRE LANGENARGEN

Verantwortlich für den amtlichen Teil der Veröffentlichungen der Gemeinde Langenargen: Bürgermeister Ole Münder

Frühling, ja du bist's!

Regen hin, Eisheilige her:
Dass der Frühling angekommen ist, lässt sich nicht leugnen.
Die Natur macht halt doch, was sie will.

Bilder: Reinhold Köfer

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Stadt/Gemeinde	Landkreis
Gemeinde Langenargen	Bodenseekreis

Öffentliche Bekanntmachung des Bürgerentscheids

Wegen

eines Bürgerbegehrens, das der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.03.2023 für zulässig erklärt hat, zur Fragestellung „Sind Sie gegen die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Gebiet „Mooser Weg" und für die Aufhebung des entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses vom 21.11.2022?",

wird/wurde ein Bürgerentscheid nach § 21 der Gemeindeordnung (GemO) in der Gemeinde Langenargen notwendig.

Der Bürgerentscheid findet statt am Sonntag, dem 09.07.2023.

Entschieden ist die Frage in dem Sinne, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen mit Ja oder Nein beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20% der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit „Nein" beantwortet.

Stimmberechtigt sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sowie Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die am Abstimmungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde mit Hauptwohnung wohnen und nicht vom Wahlrecht bzw. Stimmrecht ausgeschlossen sind. Diese werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen und können wählen. Der Bürgermeister ist berechtigt, vom Unionsbürger zur Feststellung seines Stimmrechts einen gültigen Identitätsausweis sowie eine Versicherung an Eides statt mit der Angabe seiner Staatsangehörigkeit zu verlangen.

Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr stimmberechtigt. Stimmberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Abstimmungstag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, werden **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.**

Stimmberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.** Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung beizufügen.

Vordrucke für diese Erklärung hält das **Bürgermeisteramt**

Langenargen, Bürgerservice Plus, Marktplatz 4, 88085 Langenargen

bereit.

Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten eidesstattlichen Versicherung – spätestens bis zum Sonntag

18.06.2023

beim **Bürgermeisteramt**

Langenargen, Bürgerservice Plus, Marktplatz 4, 88085 Langenargen

eingehen.

Ort, Datum

Langenargen, 19. Mai 2023

Bürgermeisteramt

Unterschrift, Amtsbezeichnung

Ole Münder
Bürgermeister

GEMEINDE LANGENARGEN 8 BODENSEEKREIS

Stadt/Gemeinde	Landkreis
Gemeinde Langenargen	Bodenseekreis

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für den Bürgerentscheid am 09.07.2023

Bei dem Bürgerentscheid kann nur abstimmen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

1. Wählerverzeichnis

1.1 In das Wählerverzeichnis werden **von Amts wegen** die für den Bürgerentscheid am 09.07.2023 Stimmberechtigten **eingetragen**.

Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 18.06.2023 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann (siehe Nr. 1.3).

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr stimmberechtigt. Stimmberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Abstimmungstag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, **werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.**

Stimmberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.** Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung beizufügen.

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt**

Anschrift
Langenargen, Bürgerservice Plus, Marktplatz 4, 88085 Langenargen

bereit.

Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und - ggf. samt der genannten eidesstattlichen Versicherung spätestens bis zum Sonntag 18.06.2023 beim Bürgermeisteramt

Anschrift
Langenargen, Bürgerservice Plus, Marktplatz 4, 88085 Langenargen

eingehen.

Stimmberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der/die Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern nicht gleichzeitig ein Wahlschein beantragt wurde.

1.2 Das Wählerverzeichnis wird an den Werktagen von 19.06.2023 bis 23.06.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten

Ort der Einsichtnahme
Bürgerservice Plus (barrierefrei), Marktplatz 4, 88085 Langenargen.

Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 bis 4 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

1.3 Der Stimmberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am Freitag, dem 23.06.2023 bis beim Bürgermeisteramt

Anschrift
Langenargen, Bürgerservice Plus, Marktplatz 4, 88085 Langenargen

die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.

1.4 Der Stimmberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Wer in einem anderen Wahlraum oder durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe Nr. 2).

2. Wahlscheine

2.1 Einen Wahlschein erhält **auf Antrag**

2.1.1 ein in das **Wählerverzeichnis eingetragener** Stimmberechtigter,

2.1.2 ein **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener** Stimmberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 3 Abs. 2 und 4 Kommunalwahlordnung - KomWO - (vgl. 1.1) oder die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Stimmrechts verlangten Nachweise nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO vorzulegen,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antrags- oder Einsichtsfrist entstanden ist,

c) wenn sein Stimmrecht im Widerspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeisteramt bekannt geworden ist.

2.2 **Wahlscheine können bis Freitag 07.07.2023, 18.00 Uhr beim Bürgermeisteramt**

Anschrift
Langenargen, Bürgerservice Plus, Marktplatz 4, 88085 Langenargen

schriftlich, mündlich oder elektronisch (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung oder aufgrund der Anordnung einer Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Wahlschein noch bis zum Abstimmungstag 15.00 Uhr beantragt werden. Das Gleiche gilt für die Beantragung eines Wahlscheins aus einem der unter Nr. 2.1.2 genannten Gründen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Stimmberechtigter mit Behinderungen kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Versichert ein Stimmberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag **vor** der Abstimmung, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

2.3 Wer einen Wahlschein hat, kann entweder in einem beliebigen Wahlraum der Stadt/Gemeinde oder durch Briefwahl wählen. Der Wahlschein enthält dazu nähere Hinweise. Mit dem Wahlschein erhält der Stimmberechtigte zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Der Stimmberechtigte, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

Ein Stimmberechtigter, der des Lesens oder Schreibens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Stimmberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt (zulässige Assistenz). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Stimmberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

2.4 Bei der Briefwahl muss der Abstimmende den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses absenden, dass er dort spätestens am **Abstimmungstag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von

Postunternehmen
Deutsche Post AG

unentgeltlich befördert.

Der **Wahlbrief** kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum
Langenargen, 19. Mai 2023

Bürgermeisteramt

Unterschrift, Amtsbezeichnung
Ole Münder, Bürgermeister

GEMEINDE LANGENARGEN 8 BODENSEEKREIS

Einladung

zur Sitzung des Gemeinderates GR/2023/05
am Montag, den 22.05.2023, um 18:00 Uhr
im Rathaus, Erdgeschoss, Obere Seestr. 1,
88085 Langenargen

Tagesordnung:

1 Begrüßung und Eröffnung mit Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. § 37 Abs. 2 GemO

2 Bekanntgabe der in der letzten öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse gem. §35 Abs. 1 GemO und Beurkundung der Protokolle; Kurzbericht
Vorlage: 2023/092

3 Sachstandsbericht des Vorsitzenden zu aktuellen Projekten

4 Erweiterung Kinderbetreuung - Errichtung eines provisorischen Kindergartens
hier: Auftragesvergabe Ausschreibung provisorischer Kindergarten
Vorlage: 2023/102

5 Neufestsetzung der Gästeliegeplatzgebühren im Gemeindehafen
Vorlage: 2023/105

6 Sanierung Landungssteg - Vergabe Ergänzende Kernbohrungen
Vorlage: 2023/110

7 Weiterentwicklung des Pflegeheims - Einrichtung eines Arbeitskreises Pflegeheim
Vorlage: 2023/107

8 Antrag der Offenen Grünen Liste - Prüfauftrag zur Anpassung der Zweitwohnungssteuer
Vorlage: 2023/101

9 Bericht über die abgegebenen Mittagessen der Franz-Anton-Maulbertsch-Schule
Vorlage: 2023/091

10 Beschlussfassung über die Annahme von eingegangenen Spenden und Zuweisungen bei der Gemeinde Langenargen und bei der Stiftung „Hospital zum Heiligen Geist“
Vorlage: 2023/106

11 Verschiedenes

Die Bevölkerung wird herzlich zur öffentlichen Sitzung eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

Ole Münder
Bürgermeister

Einladung

zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik
AUT/2023/03
am Dienstag, den 23.05.2023, um 18:00 Uhr
im Rathaus, Erdgeschoss, Obere Seestr. 1,
88085 Langenargen

Tagesordnung:

1 Begrüßung und Eröffnung mit Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. § 37 Abs. 2 GemO

2 Bekanntgabe der in der letzten öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse gem. §35 Abs. 1 GemO und Beurkundung der Protokolle

3 Baugesuch zur Errichtung einer landwirtschaftlich genutzten Maschinen- und Lagerhalle und einer CA-Lagerhalle, Flst. 2142 und 2143, Endringer Hof 1, B.T.-Nr. 06/2023, Vorlage: 2023/095

4 Baugesuch zur Errichtung eines 3-Familienwohnhauses mit Carport, Hirschweg 3, Flurstück 146/1; Nachtrag zur Baugenehmigung vom 22.06.2021, Az: 406-20
hier: Errichtung einer Gartenmauer, Antrag auf Befreiung vom Bebauungsplan „Städtle“, B.T.-Nr. 07/2023, Vorlage: 2023/096

5 Bauantrag zur Errichtung des Neubaus eines Gartenhauses, Flurstück 841/20, Birkenweg 14, B.T.-Nr. 09/2023, Vorlage: 2023/097

6 Antrag auf Befreiung vom Bebauungsplan „Mühlengärten Süd“ für die Errichtung eines Sichtschutzzaunes, Flurstück 1770/12, Bleichweg 43
hier: Ausführung des Sichtschutzzaunes mit Terraelementen als Steckzaunsystem und Granitstelen entsprechend dem Lageplan mit Fotos, B.T.-Nr. A10/2023, Vorlage: 2023/098

7 Einvernehmensentscheidungen durch Bürgermeister Ole Münder
Vorlage: 2023/099

8 Neubau Feuerwehrhaus in Langenargen
hier: Beauftragung des Planungsbüros 365° mit der Erstellung der Planung der Freianlagen zum Feuerwehrhaus, Vorlage: 2023/104

9 Verschiedenes

Die Bevölkerung wird herzlich zur öffentlichen Sitzung eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

Ole Münder
Bürgermeister

Satzung

der Gemeinde Langenargen
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung gemeindeeigener Parkplätze
(Parkgebührenordnung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), sowie §§ 4, 13 und 15 des Landesdatenschutzgesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 12. Juni 2018 (GBl. 2018, 173), sowie in Verbindung mit §§ 6, 6a des Straßenverkehrsgesetzes, in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. 2003, 310), und § 45 der Straßenverkehrsordnung, in der Fassung vom 6. März 2013 (BGBl. 2013, 367), hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenargen am 24. April 2023 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung gemeindeeigener Parkplätze beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

Für das Parken im öffentlichen Verkehrsraum der Gemeinde Langenargen werden nach Maßgabe der Zuständigkeitsregelung in § 6a Absatz 6 StVG, sofern die Bedienung von Parkuhren oder Parkscheinautomaten vorgeschrieben ist, zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung von Parkplätzen Gebühren (Parkgebühren) nach dieser Satzung erhoben. Dies gilt auch für sonstige Flächen, auf denen tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet, sofern Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte nicht widersprechen oder abweichende Regelungen treffen.

§ 2 - Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der verantwortliche Fahrer, welcher das Fahrzeug im parkgebührenpflichtigen Verkehrsraum zum Zweck des Parkens abstellt oder der Fahrzeughalter. Fahrer und Halter haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Gebührenhöhe, Dauer der Gebührenpflicht und Höchstparkdauer

(1) Die Höhe der Gebühren, die Dauer der Gebührenpflicht und die Höchstparkdauer richten sich nach der Anlage (Parkgebührenverzeichnis). Die Anlage ist vollgültiger Bestandteil der Satzung. Die Parkgebühr bemisst sich dabei je Stunde.
(2) Ist nach der Anlage das Parken nur für einen bestimmten Zeitraum gebührenfrei, so muss der Parkende den Beginn des Parkvorganges, durch deutlich sichtbaren Aushang eines Parkscheins hinter der Frontscheibe anzeigen (Brötchentaste).
(3) Besteht die Möglichkeit zum Erwerb einer Saison/Monatsparkkarte, so gewährt diese keinen Anspruch auf einen freien Parkplatz. Saisonparkkarten gelten darüber hinaus nur während der Öffnungszeiten der zugehörigen öffentlichen Einrichtung.
(4) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 4 - Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Parkvorgangs und wird sofort fällig.
(2) Die Entrichtung der Gebühr erfolgt durch Kauf von Parkscheinen. Die Gebühr kann, soweit entsprechende Vorrichtungen am Parkplatz vorhanden sind, auch auf elektronischem Wege entrichtet werden.

§ 5 - Gebührenbefreiung

(1) Von der Entrichtung der Parkgebühren sind befreit:
   1. Dienstfahrzeuge des Bundes, des Landes, des Bodenseekreises oder einer Gemeinde des Bodenseekreises sowie Dienstfahrzeuge der Gemeinde Langenargen, des Abwasserzweckverbandes Kressbronn a. B.-Langenargen und des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen;
   2. Fahrzeuglenker, die eine von der Gemeinde Langenargen ausgestellte Parkberechtigung besitzen;
   3. Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis.
(2) Ein Anspruch auf einen freien Parkplatz besteht nicht.

§ 6 - Absehen von einer Gebührenerhebung

Bei traditionellen Veranstaltungen, außergewöhnlichen Ereignissen oder bei Unzumutbarkeit einer Gebührenerhebung kann der Bürgermeister die Gebührenerhebung für einzelne, mehrere oder für alle Parkplätze aussetzen.

§ 7 - Datenschutz

(1) Die Gemeinde darf personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung benötigt werden, erheben, speichern und verarbeiten. Die personenbezogenen Daten unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Die Gemeinde gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.
(2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Gemeinde ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung vorliegt.

§ 8 - Ordnungswidrigkeiten

Die Vorschriften der StVO, des StVG und des BKatV bleiben unberührt. Insbesondere richten sich Ordnungswidrigkeiten wegen Verstoß gegen die Höchstparkdauer, Parken ohne gültigen Parkschein oder Parkscheibe nach diesen Gesetzen.

§ 9 - Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.
(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung gemeindeeigener Parkplätze vom 17. Mai 2011 außer Kraft

Ausgefertigt:
Langenargen, 25. April 2023

Ole Münder
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

Anlage

Parkgebührenverzeichnis

Parkplatz, Straße	Zeitraum und Höchstparkdauer	Gebühr pro Stunde	Tageshöchstgebühr	Saison/Monatsparkkarte
Argenweg (70 Parkflächen)	8.00 bis 22.00 Uhr ohne	1,50 €	10,00 €	60,00 €/Monat
Bahnhof (40 Parkflächen)	8.00 bis 22.00 Uhr ohne	1,50 € Brötchentaste*	10,00 €	60,00 €/Monat
Kirch- und Amthausstraße, Turn- und Festhalle (40 Parkflächen)	8.00 bis 22.00 Uhr ohne	1,50 € Brötchentaste*	keine	nicht vorhanden
Obere Seestraße (28 Parkflächen)	8.00 bis 22.00 Uhr ohne	2,00 €	keine	nicht vorhanden
Schlossgarage (188 Parkflächen)	ganztägig ohne	2,00 € Brötchentaste*2	15,00 €	60,00 €/Monat (Mo.-Fr.) 90,00 €/Monat (Mo.-So.) 10,00 €/Tag/Gästekarte
Strandbad (140 Parkflächen)	8.00 bis 22.00 Uhr ohne	1,50 €	6,00 €	120,00 €/Saison (nur i. V. m. Saisonkarte, Geltung nur während der Öffnungszeiten des Strandbades)
Uhlandplatz (26 Parkflächen)	ganztägig Höchstparkdauer 4 Stunden	2,00 € Brötchentaste*	keine	nicht vorhanden

* Brötchentaste = erste 30 Minuten gebührenfrei
*2 Brötchentaste = erste 60 Minuten gebührenfrei

Gemeindenachrichten

Seniorennachmittag im Münzhof Langenargen

Rechtliche Vorsorge - Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung, waren die Themen des Seniorennachmittages im Münzhof am Montag, 8. Mai 2023.
Jürgen Göbel vom Betreuungsverein SKM Bodenseekreis informierte über die verschiedenen Vorsorgemöglichkeiten, die nicht nur für ältere Menschen wichtig sind, damit im Notfall Entscheidungen den eigenen Wünschen entsprechend getroffen werden können.
Weitere Infos dazu gibt es im Seniorenbüro der Gemeinde, Tel. 07543/499028

Bitte jetzt schon den Termin vom nächsten Seniorennachmittag festhalten:
Er findet statt am **Montag, 05. Juni 2023 um 14.30 Uhr**.
Zu Gast sind Marlies Grötzinger und Bernhard Bitterwolf mit ihrem Programm in schwäbischer Mundart.

Jürgen Göbel (links) informiert beim Seniorennachmittag über Möglichkeiten der Vorsorge. Bild: Gemeinde Langenargen

Kanalsanierungen im Bereich Oberdorf

Ab Montag, 22. Mai 2023, führt die Gemeinde Langenargen in Zusammenarbeit mit der Firma Koßmann Kanal- und Umwelttechnik GmbH aus Kappel-Grafenhausen Kanalsanierungen im Bereich Oberdorf durch. Bei den Sanierungsmethoden handelt es sich um Inliner- und Roboter-Verfahren, so dass auf Straßenaufgrabungen verzichtet werden kann.

Die Gemeindeverwaltung bittet die Anwohner um Verständnis dafür, dass es in dem oben genannten Bereich aufgrund von Baufahrzeugen zu Verkehrsbeeinträchtigungen kommen kann.

Hinweis auf Beflaggung am Rathaus

Das Rathaus wird am Dienstag, 23. Mai 2023 aufgrund des Jahrestags der Verkündung des Grundgesetzes mit der Deutschlandflagge beflaggt.

Ausbildung beim Gemeindeverwaltungsverband Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen

Der Gemeindeverwaltungsverband Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen hat vor Kurzem die Eignung nach dem Berufsbildungsgesetz als Ausbildungsbetrieb für den Beruf Fachinformatiker für Systemintegration (m/w/d) erlangt. Während der Ausbildung beim Gemeindeverwaltungsverband werden u. a. Kenntnisse bei der Integration von Hard- und Software, das Verwalten und Betreiben von Netzen sowie das Beheben von Störungen vermittelt. Zudem ist die IT-Sicherheit ein wichtiger Baustein während der Ausbildung. Der Gemeindeverwaltungsverband betreut die IT-Infrastruktur aller Einrichtungen ihrer Mitgliedsgemeinden. Besonders das umfangreiche Tätigkeitsfeld in den Rathäusern, den Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen, den Bauhöfen, den Bibliotheken sowie der kritischen Infrastruktur und weiterer Einrichtungen der Mitgliedsgemeinden macht die Ausbildung interessant, abwechslungsreich und spannend. Die Ausbildung dauert drei Jahre, Ausbildungsbeginn ist der 1. September. Die theoretischen Inhalte werden hauptsächlich in der Berufsschule an der Elektronikschule Tettnang vermittelt. Bei Interesse an einer Ausbildung als Fachinformatiker bzw. Fachin-

formatikerin für Systemintegration können Sie sich gerne an die Verbandsverwaltung, Fachbereich Allgemeine Verwaltung, Herr Alexander Ott, unter der Telefonnummer 07543/9324-10 oder per Mail an ott@gvv-ekl.de wenden. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen unter www.gvv-ekl.de.

Willst du schöne Stunden, gehe raus zum Kunden!

Der diesjährig letzte Teil der sechsteiligen Seminarreihe GründungsKompass Bodensee der Wirtschaftsförderung Bodenseekreis (WFB) findet am Freitag, 16. Juni ab 15.00 Uhr als Workshop im Gwandhaus in Hagnau statt. Trainer Philipp Gotterbarm führt die Teilnehmenden praxisnah und humorvoll an Methoden des erfolgreichen Verkaufens heran.

Die Teilnahmegebühr beträgt 15 Euro, die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

GründungsKompass Bodensee – Teil 6
Willst du schöne Stunden, gehe raus zum Kunden! – Richtig Verkaufen

Datum:	Freitag, 16. Juni 2023
Uhrzeit:	15.00 Uhr (Einlass 14.30 Uhr) bis ca. 19.30 Uhr
Ort:	Gwandhaus, Im Hof 7, 88709 Hagnau
Referent:	Philipp Gotterbarm, Dipl. Kaufmann GK-Team
Veranstalter:	Wirtschaftsförderung Bodenseekreis GmbH (WFB)
Hinweis:	Die Teilnehmerzahl ist begrenzt! Teilnahmegebühr: 15 Euro

Weitere Informationen und Anmeldung:
wf-bodenseekreis.de/news-events/veranstaltungen

Ende des Amtlichen Teils

Das ist los in Langenargen

Wegen Fronleichnam
früherer Redaktionsschluss

Bitte beachten Sie: Wegen Feiertags Fronleichnam liegt der **Redaktions- und Anzeigenschluss** für die Ausgabe 23 des Montfort-Boten bereits auf **Montag, 5. Juni, 12 Uhr**.

Büchertreff im Münzhof: Maitermin entfällt

Der nächste Büchertreff am Donnerstag, 25. Mai um 18.30 Uhr in der Bücherei im Münzhof fällt leider aus. Der nächste Termin findet am Donnerstag, 15. Juni statt. Es wird das Buch „Die Unwerten“ von Volker Dützer besprochen. Der Eintritt ist frei, eine Anmeldung nicht nötig. Alle Literaturinteressierten sind herzlich in der Bücherei im Münzhof, Marktplatz 24, willkommen. *bma*

Vortrag: Kinästhetik hilft pflegenden Angehörigen

Zu einem Vorträg über Kinästhetik lädt die Sozialstation am Donnerstag, 25. Mai ein. Kinästhetik ist ein Konzept der Interaktion zwischen Pflegeperson und Pflegebedürftigem mit dem Ziel, Bewegungsabläufe für Pflegebedürftige und Pflegende so kräfteschonend wie möglich zu gestalten. Für pflegende Angehörige und Pflegekräfte bietet sich so eine Möglichkeit, rücken- und gelenkschonend zu arbeiten und sich vor Überforderung und Verletzung zu schützen.
Gleichzeitig wird den pflegebedürftigen Personen mit Hilfe der Kinästhetik möglichst gezielte und systematische Hilfe zur Selbsthilfe im Bereich der Beweglichkeit angeboten, damit sie gesundheitsfördernd im Rahmen ihrer Bewegungsmöglichkeiten unterstützt werden.
Die Sozialstation arbeitet bereits sehr erfolgreich mit diesem Konzept. „Aus Erfahrung wissen wir, dass mit Hilfe der Kinästhetik die Pflege für die zu Pflegenden ebenso wie für die Pflegekräfte und pflegenden Angehörigen schonender, angenehmer und sanfter möglich ist“, schreibt Carola Litz als Leiterin der Sozialstation in einer Pressemitteilung. Den Vortrag hält Kerstin Dewald, sie ist ausgebildete Kinästhetik-Trainerin. *mb*
Vortrag am Donnerstag, 25. Mai, 17 Uhr im evangelischen Gemeindehaus für pflegende Angehörige und Interessierte. Der Eintritt ist frei.

Schlosskonzerte: Kammermusik mit dem Adelphi Quartet

Die Langenargener Schlosskonzerte sind bereits in die Saison 2023 gestartet und boten mit dem Duo aus der Geigerin Cosima Soulez Larivière und dem Pianisten Özgür Aydin sowie dem Gitarrenabend mit Zsófia Boros zwei begeisternde Premieren. Am Freitag, 19. Mai, kommt es zu einem weiteren Debut: Das mehrfach preisgekrönte Adelphi Quartet wird um 19.30 Uhr erstmals die Bühne des Konzertsaals im Langenargener Schloss Montfort betreten und Streichquartette von Haydn, Mozart und Mendelssohn darbieten.

Adelphi Quartet. *Bild: Roland Unger*

Das Adelphi Quartet besteht aus vier europäischen MusikerInnen: Maxime Michaluk aus Belgien spielt die erste Violine, Esther Agustí Matabosch aus Belgien die zweite Violine, Adam Newman aus England die Viola und Nepomuk Braun aus Deutschland das Violoncello. 2017 gegründet, studierte das Quartett bei Rainer Schmidt (Hagen Quartett) am Mozarteum in Salzburg. Es wurde mit dem ersten Preis beim Wettbewerb der Irene Steels-Wilsing Stiftung ausgezeichnet und war 2021 mehrfacher Preisträger des Internationalen Wettbewerbs „Premio Paolo Borciani“ in Reggio Emilia (Italien). Zu den Konzert-Highlights zählen Auftritte bei den Musiktagen Hitzacker, den Musiktagen Mondsee, beim Festival de Quatuor „Voix Intimes“ in Tournai (Belgien) und in der Pariser Philharmonie.
Der Abend führt von der Wiener Klassik in die Romantik und passiert wichtige Meilensteine der Quartettliteratur. Er beginnt mit dem Streichquartett in G-Dur op. 33 Nr. 5 Hob. III:41 von Joseph Haydn. Auch das nächste Streichquartett des Abends steht in G-Dur und stammt aus der Sammlung der sechs „Haydn-Quartette“. Nach der Pause erklingt das Streichquartett in f-Moll op. 80 von Felix Mendelssohn-Bartholdy. Es ist in dessen Todesjahr 1847 entstanden und das letzte vollendete Werk des Komponis-